

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kaufungen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreter*innen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 25,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter*in der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 30,00 €.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine monatliche Pauschale (Abs. 1a) oder ein Sitzungsgeld (Abs. 1b) der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter*in der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten – folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes monatlich 100,00 €.
 - b) Sachkundige Einwohner*innen einer Kommission 25,00 €.

Ehrenamtlich Tätige, die bereits eine mtl. Pauschale nach § 3 Abs. 1 a erhalten, können keine weiteren Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 b geltend machen. Dies gilt nicht für die Sitzungen von Wahlausschüssen und Wahlvorständen.

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeindevorstandes die/den Bürgermeister*in (z. B. Besuche bei Alters- und Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, gesellschaftliche Anlässe, öffentliche Veranstaltungen, etc.) oder ist die Hinzuziehung eine/einer weiteren Beigeordneten erforderlich (z. B. Behördentermin, Notartermin), so erhält sie/er für jeden Tag, an dem sie/er mindestens einen Termin wahrgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeindevorstandes (insbesondere die/der Erste Beigeordnete) die/den Bürgermeister*in wegen Abwesenheit (z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt), so erhält sie/er für jeden Kalendertag der

Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Eine weitere Aufwandsentschädigung nicht zusätzlich gezahlt.

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 €. Bedienstete der Gemeinde Kaufungen, die im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses Mitglied im Gemeindevwahlausschuss werden, können wahlweise 25,00 € als zu versteuernde Pauschale oder Überstunden zzgl. etwaiger Zeitzuschläge gem. §§ 7 und 8 TVöD erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände (Brief-/Wahlvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen, Beisitzer*innen und die Schriftführer*innen sowie deren Stellvertreter*innen) erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit eine Pauschale. Bedienstete der Gemeinde Kaufungen, die im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses Mitglied in einem Wahlvorstand werden, können wahlweise eine zu versteuernde Pauschale oder Überstunden zzgl. etwaiger Zeitzuschläge gem. §§ 7 und 8 TVöD erhalten. Über die Höhe der Pauschale für die Mitglieder der Wahlvorstände entscheidet der Gemeindevorstand.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 150,00 €
- Ausschussvorsitzende 50,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO 100,00 €
- die/den ehrenamtliche/n Ersten Beigeordnete/n 150,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 50,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

- (3) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 werden nicht gezahlt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter*innen, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der/dem Bürgermeister*in genehmigt. Die/der Bürgermeister*in entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kaufungen vom 25.10.2001 und ihrer Änderungen außer Kraft.

Kaufungen, den 15.04.2023

Der Gemeindevorstand

Arnim Roß
Bürgermeister

Erläuterungen zur Entschädigungssatzung - April 2021 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

§ 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Mandatsträger, die in ein Gremium entsandt worden sind, nur dann Verdienstausschlag von der Gemeinde erhalten, sofern sie nicht von dem Gremium, in das sie entsandt wurden, Verdienstausschlag erhalten. Eine Doppelzahlung soll damit vermieden werden. Darüber hinaus ist ergänzt worden, dass der erforderliche Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen ist. Letzterer ist für die Abwicklung der Satzung verantwortlich und braucht somit entsprechende Nachweise.

§ 3

In § 3 wird ergänzend geregelt, dass ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, die von der Gemeinde in ein anderes Gremium entsandt wurden, nur dann besteht, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ergänzend wird die Möglichkeit geregelt, die Kosten für Drucker und PC als monatliche Pauschale zu erhalten. Sofern an eine Jahrespauschale gedacht wird, müsste eine eigenständige Regelung erfolgen. Eine Finanzierung für die Anschaffung von Geräten muss außerhalb des Entschädigungsantrages geregelt werden. In Abs. 2 wird ergänzend geregelt, dass die erhöhte Aufwandsentschädigung auch die oder der Co-Vorsitzende der Integrationskommission erhalten kann.

§ 5

In Abs. 2 ist nunmehr geregelt, dass ein Anspruch auf Entschädigung nur dann besteht, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. In Abs. 3 ist geregelt, dass die vorherige Zustimmung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat nur dann versagt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 S. 2 HGO nicht vorliegen.

Mühlheim, 01.04.2021

HSGB-Dez. 2.1 Hg/Adr/Mai